

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Militär und Gewalt. Sozialwissenschaftliche und ethische Perspektiven*, edited by Nina Leonhard and Jürgen Franke. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Volker Stümke

Ethische Normen für Soldaten im Umgang mit Gewalt

in: *Militär und Gewalt. Sozialwissenschaftliche und ethische Perspektiven*, edited by Nina Leonhard and Jürgen Franke, pp. 251–263

Berlin: Duncker & Humblot 2015 (Sozialwissenschaftliche Schriften 50)

<https://doi.org/10.3790/978-3-428-54581-0>

Access to the published version may require subscription.

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: *in: Militär und Gewalt. Sozialwissenschaftliche und ethische Perspektiven*, hrsg. von Nina Leonhard und Jürgen Franke, erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Volker Stümke

Ethische Normen für Soldaten im Umgang mit Gewalt

in: *Militär und Gewalt. Sozialwissenschaftliche und ethische Perspektiven*, hrsg. von Nina Leonhard und Jürgen Franke, S. 251–263

Berlin: Duncker & Humblot 2015 (Sozialwissenschaftliche Schriften 50)

<https://doi.org/10.3790/978-3-428-54581-0>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Ihr IxTheo-Team

## Ethische Normen für Soldaten im Umgang mit Gewalt

Volker Stümke

„Soldaten sind Mörder!“ – Der in diesem Tucholsky-Zitat zum Ausdruck gebrachte Vorwurf sollte von Soldaten der Bundeswehr ernst genommen und nicht nur larmoyant oder entrüstet beklagt werden<sup>1</sup>. Schließlich wird hier – in bewusst provokanter und rechtlich nicht korrekter Formulierung – ein wahrer Impuls zur Sprache gebracht: Ja, es stimmt, dass Soldaten Mörder sind. Zwar gilt das faktisch nicht für alle Soldaten, denn es gibt Dienstposten (sei es im Maschinenraum eines Schiffes, sei es als Fernmelder oder als Koch), auf denen ein Soldat wohl nicht schießen muss. Aber dass Soldaten andere Kombattanten töten, ist unstrittig. Und dass es Soldaten gibt, die auch Zivilisten oder Kriegsgefangene getötet haben, dürfte ebenfalls unstrittig sein. Solche Soldaten darf und sollte man sogar als Mörder bezeichnen, denn hier geht es nicht um eine juristische Würdigung, sondern um den Protest gegen eine Gefahr des Soldatenberufs. Ein Offizier an der Führungsakademie hat mir berichtet, dass er den Auftrag hatte, Massengräber im Kosovo zu verifizieren. Als er mit seinen Männern ein solches Grab öffnete und tote Frauen, Kinder und Alte entdeckte, die mit militärischer Munition getötet worden waren, wurde ihm die Wahrheit der Behauptung evident, auch wenn der Befund juristisch nicht hinreichend belastbar war. Wer dieses Massaker verübt hat, war ein Mörder – und sehr wahrscheinlich waren es Soldaten.

Bundeswehrsoldaten sind der Wahrheit und zugleich der Provokation dieses Satzes in den letzten Jahren besonders intensiv ausgesetzt, weil sie in Auslandseinsätzen mit der Gewalt von Soldaten doppelt konfrontiert worden sind: Sie wurden eingesetzt, um solche mörderischen Soldaten zu bekämpfen und sie mussten dazu selbst bereit und fähig sein, militärische Gewalt anzuwenden, möglichst ohne selbst zu Mördern zu werden. Beide Aspekte rufen die Frage nach der moralischen Legitimität des soldatischen Handelns hervor – und werden damit zum Thema der politischen, näherhin der Friedensethik<sup>2</sup>. Während es im ersten Aspekt darum geht, inwiefern militärische Gewalt als ultima ratio ethisch zu

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Michael Hepp und Viktor Otto (Hrsg.), Soldaten sind Mörder. Dokumentation einer Debatte 1931-1996, Berlin 1996. – Mit diesem Einstieg möchte ich Soldaten der Bundeswehr auf keinen Fall beleidigen, wohl aber provozieren, nämlich dazu anregen, nicht mit juristischer Besserwisserie noch mit larmoyanter Klage auf dieses Zitat zu reagieren, sondern mit den aufgezeigten ethischen Differenzierungen. Die Äußerungen des Bundesjustizministers Heiko Maas, dass die Formulierungen im Strafgesetzbuch § 211f zu Mord und Totschlag reformbedürftig seien, weil sie weniger auf die Merkmale der Tat als vielmehr auf Charakteristika des Täters ausgerichtet seien, verdeutlichen zudem, dass eine rein juristische Replik auf den zitierten Vorwurf zu kurz greift. Vgl. dazu das Interview von Heribert Prantl und Robert Rossmann mit Heiko Maas in: Süddeutsche Zeitung vom 8./9. Februar 2014, 6.

<sup>2</sup> Ethik wird damit definiert als Lehre von der persönlichen Moral und von den gesellschaftlichen Sitten. Mit dieser Definition wird ein weitgehender terminologischer Konsens innerhalb der deutschsprachigen evangelischen Theologie und Philosophie aufgegriffen. Moral meint demnach wie Sitte die Ausrichtung menschlichen Handelns auf das (persönliche oder gesellschaftlich) Gute, während Ethik als wissenschaftliche Reflexion auch als Moralphilosophie bzw. als Sittenlehre bezeichnet werden kann. Friedensethik markiert (wie auch Wirtschaftsethik oder Medizinethik) einen Bereich der Angewandten Ethik, in der analysiert wird, welche konkreten moralischen oder sittlichen Normen in diesem Bereich gelten sollen.

rechtfertigen ist, wird zweitens darauf reflektiert, wie man als Soldat kämpfen und töten kann, ohne die rechtliche oder moralische Kontrolle über sein Handeln zu verlieren – und dann aus niederen, eigennützigen Motiven zu töten, sprich: zu morden.

Die erste Frage nach der Legitimität militärischer Gewaltanwendung möchte ich hier nicht weiter verfolgen. Die katholische wie die evangelische Kirche haben in den letzten Jahren in Veröffentlichungen dargelegt<sup>3</sup>, dass die klassische kirchliche Lehre vom gerechten Krieg aus der Perspektive christlicher Ethik nicht mehr vertreten werden sollte und man stattdessen einen Paradigmenwechsel zum gerechten Frieden zu vollziehen habe. Dennoch könne der Einsatz rechtserhaltender Gewalt bis hin zu militärischen Maßnahmen unter präzise zu erfüllenden Bedingungen, die man aus der Lehre vom gerechten Krieg extrahierte ohne damit diese Lehre insgesamt zu rehabilitieren, als geringeres Übel angesehen und damit ethisch legitimiert werden. Mit Blick auf das Eingangsvotum formuliert: Wenn Soldaten im Rahmen einer humanitären Intervention dafür kämpfen, dass ein Massaker beendet wird, dann führen sie zwar keinen gerechten Krieg, denn sie richten Übel an. Aber ihre Gewaltausübung ist im Vergleich mit dem Morden der anderen Soldaten das geringere Übel und kann daher aus christlicher Perspektive als Nothilfe akzeptiert werden<sup>4</sup>.

Dass ein solcher Kampf zwar nicht gerecht, aber dennoch geboten sein kann, spüren übrigens auch viele Bundeswehrsoldaten, für die entsprechende Einsätze belastend sind – und zwar nicht nur als gefährlicher Auftrag, sondern auch als Grenzerfahrung, die in unserer Gesellschaft kaum artikulierbar ist<sup>5</sup>. Es soll nicht bestritten werden, dass manche Auslandseinsätze zumindest von den Soldaten vor Ort als Krieg erfahren werden können, auch wenn es sich um einen internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt<sup>6</sup>. Aber die Belastung geht auch nach innen: Wer Gewalt mit Gegengewalt bekämpft, bleibt in der Gewaltspirale verstrickt und steht in der Gefahr, selbst zum Mörder zu werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. das Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“ (Bonn 2000) und die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ (Gütersloh 2007). Zum Hirtenwort vgl. Heinz-Gerhard Justenhoven und Rolf Schumacher (Hrsg.), „Gerechter Friede“ – Weltgemeinschaft in der Verantwortung. Zur Debatte um die Friedensschrift der deutschen Bischöfe, Stuttgart 2003. Zur Denkschrift vgl. Volker Stümke, Auslandseinsätze und die Sorge für gerechten Frieden. Ein Blick in die aktuelle Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland; in: Sabine Jaberg et al. (Hrsg.), Auslandseinsätze der Bundeswehr. Sozialwissenschaftliche Analysen, Diagnosen und Perspektiven, Berlin 2009, 277-293.

<sup>4</sup> Dass direkte körperliche Gewalt bisweilen das geringere Übel sein kann, habe ich dargelegt in: Volker Stümke, Anthropologie der Gewalt; in: Thomas Bohrmann et al. (Hrsg.), Handbuch Militärische Berufsethik Band 1: Grundlagen, Wiesbaden 2013, 123-138.

<sup>5</sup> Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.), „Selig sind die Friedfertigen“. Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik. Eine Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, Hannover 2013, 37-40; dort weitere Literatur.

<sup>6</sup> Diese Spannung zwischen dem unmittelbaren Empfinden der Soldaten vor Ort einerseits (Krieg) und der rechtlichen Begrifflichkeit andererseits (internationaler bewaffneter Konflikt) darf nicht vorschnell aus falscher Rücksicht gegen die Soldaten preisgegeben werden, weil damit ein völkerrechtlicher Konsens aufgegeben würde und das Kriegsverbot auch begrifflich am Ende wäre. Anders Matthias Reichelt, Warum auch in Deutschland der Krieg wieder gedacht werden muss; in: Jochen Bohn et al. (Hrsg.), Die Bundeswehr heute: Berufsethische Perspektiven für eine Armee im Einsatz, Stuttgart 2011, 59-74. Er fordert: „Wenn Krieg ist, dann muss Krieg auch gedacht und zur Sprache gebracht werden dürfen“ (ebd. 59f). Aber dass Krieg ist, leitet Reichelt nur von den Erfahrungen der Soldaten im Auslandseinsatz her; und die können sich zumindest in der rechtlichen Einordnung ihrer Erlebnisse täuschen bzw. unpräzise sein. Und so wie – rechtlich gesehen – Soldaten, die sich in der Grenzen legaler Gewaltanwendung bewegen, keine Mörder sind, so sind – ebenfalls rechtlich gesehen – die Kämpfe in Afghanistan kein Krieg. Daher muss von Soldaten auch in diesem Fall Ambiguitätstoleranz gefordert werden.

Nunmehr greift die zweite Fragerichtung: Mit welchen moralischen und sittlichen Eigenschaften sollte ein Soldat der Bundeswehr ausgestattet sein, damit er diese Herausforderung möglichst gut meistert? Diese Frage möchte ich aus der Perspektive evangelischer Sozialethik beantworten<sup>7</sup> – und zwar in drei Schritten: Ich möchte zunächst zwei ethische Normierungen entfalten, die unter den Bedingungen von Auslandseinsätzen, für Soldaten der Bundeswehr besonders wichtig sind, um dann in einem dritten Schritt die für meine Tradition unerlässliche Orientierung am Gewissen auf diese beiden Normierungen anzuwenden.

## 1. Die Pflicht der Rechtsbefolgung

Pflichten sind die subjektive Rückseite von objektiven bzw. intersubjektiven Normen. Die entsprechende ethische Norm lautet also, dass Soldaten sich an das geltende Recht zu halten haben. Das Problem unrechter oder ungerechter Gesetze ist in personaethischer Perspektive eine Herausforderung an das Gewissen und wird daher im dritten Gedankengang aufzugreifen sein. Zunächst einmal meint Recht das geltende Recht, also die jeweiligen Gesetze. In diesem Sinne hat die Friedensdenkschrift der evangelischen Kirche den Einsatz militärischer Gewalt an das Recht gebunden. Nur als rechtserhaltende Gewalt (und selbstverständlich nur, wenn die entsprechenden Kriterien rechtserhaltender Gewalt erfüllt sind), kann der militärische Einsatz von Soldaten ethisch akzeptiert und legitimiert werden<sup>8</sup>. Das Recht ist ein zentrales Gut gesellschaftlichen Zusammenlebens weltweit und sollte daher nicht durch Übertretungen bis hin zu Verbrechen missachtet werden. Das gilt auch hinsichtlich der Gewaltanwendung, also für das staatliche Gewaltmonopol, das u.a. durch Soldaten verkörpert wird. Zur Rechtsbefolgung des Soldaten gehört konstitutiv das Gebot, nicht mehr und nicht anders Gewalt anzuwenden, als (moralisch und rechtlich) erlaubt ist. Nur so bleiben Soldaten in ihrem Handeln bis hin zum Töten verlässlich.

Rechtsbefolgung gilt aber nicht nur für Soldaten in Auslandseinsätzen, sondern betrifft bspw. auch Vorschriften für Vorgesetzte und Untergebene im Grundbetrieb. Sie meint die Akzeptanz der geltenden Rechtssätze – fern der Heimat wie in der Kaserne. In diesem Sinn wird in der gegenwärtigen evangelischen Ethik die zentrale Bibelstelle aus Röm 13 gleichsam unter demokratischen Bedingungen ausgelegt<sup>9</sup>: Nicht mehr die von Bürgern auf Zeit gewählte

---

<sup>7</sup> Die Betonung der evangelischen Perspektive ist nicht abwertend gegenüber anderen christlichen Perspektiven gemeint, sondern soll umgekehrt keinen Deutungsanspruch über sie formulieren. Wenn es inhaltliche Übereinstimmungen gibt, so ist das für mich erfreulich.

<sup>8</sup> Vgl. Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, 3. Kapitel (Gerechter Friede durch Recht).

<sup>9</sup> Röm 13,1-7 (Luther-Bibel 1984): (1) Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet. (2) Wer sich nun der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Anordnung Gottes, die ihr aber widerstreben, ziehen sich selbst das Urteil zu. (3) Denn vor denen, die Gewalt haben, muss man sich nicht fürchten wegen guter, sondern wegen böser Werke. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so tue Gutes; so wirst du Lob von ihr erhalten. (4) Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut. Tust du aber Böses, so fürchte dich; denn sie trägt das Schwert nicht umsonst: sie ist Gottes Dienerin und vollzieht das Strafgericht an dem, der Böses tut. (5) Darum ist es notwendig, sich unterzuordnen, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. (6) Deshalb zahlt ihr ja auch Steuer; denn sie sind Gottes Diener, auf diesen Dienst beständig bedacht. (7) So gebt nun jedem,

Person, wohl aber das Amt der Obrigkeit ist von Gott angeordnet und wird daher von den Christen respektiert, denn es hat die Aufgabe, ein geordnetes und friedliches Zusammenleben zu erhalten und zu fördern – mit dem Mittel des Rechts, dessen Durchsetzung und Erhalt gewaltbewehrt ist<sup>10</sup>. Und so gilt auch für das Amt des Soldaten, dass es als Bestandteil der staatlichen Exekutive (Obrigkeit) Respekt verdient. Der einzelne Soldat hingegen verdient dann (und nur dann) Respekt, wenn er sich dementsprechend – und das heißt rechtskonform – verhält. Ein mörderischer Soldat hingegen missbraucht das Amt und die darin implizierte Vollmacht zur Anwendung militärischer Gewalt.

Warum ich die Pflicht der Rechtsbefolgung gegenwärtig betone, möchte ich durch persönliche Erfahrungen in Seminaren an der Führungsakademie verdeutlichen. Ich beobachte bei manchen Offizieren eine Tendenz, genau dann auf Ethik zu rekurrieren, wenn die Limitierung soldatischer Gewaltanwendung aufgeweicht werden soll, sich hingegen von jeglicher ethischen Argumentation zu distanzieren, wenn die in Frage stehende Gewaltausübung rechtens ist. Konkret: Rechtlich erlaubte Kollateralschäden werden nicht hinterfragt, hier verbittet man sich moralische Bedenken. Das rechtlich klare Folterverbot hingegen wird gern und im Rückgriff auf ethische Argumente unterlaufen. Dazu werden sowohl der Rekurs auf denkbare Folgen wie eine Abwägung zwischen den Gütern der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens und auch eine Reinterpretation der Menschenwürde als oberster Norm unseres Grundgesetzes vorgetragen. Demgegenüber halte ich fest, dass Rechtsbefolgung auch dann für Soldaten verpflichtend ist, wenn es für sie oder ihre Kameraden gefährlich werden könnte.

Dass diese Pflicht in ein Dilemma führen kann, darf nicht verschwiegen werden. Näherhin gibt es zwei Formen solcher Dilemmata, die man der begrifflichen Schärfe wegen auseinander halten muss, auch wenn sie in der Realität häufiger zusammenfallen. Zum einen können rechtliche und moralische Normen konfliktieren – man spricht dann von einem synchronen Dilemma. Beispielsweise konnte eine Taschenkarte mit den entsprechenden Verhaltensvorgaben („rules of engagement“) die Nothilfe von UN-Soldaten für Zivilisten angesichts einer drohenden ethnischen Säuberung in Srebrenica rechtlich mit dem Hinweis auf die politische Neutralität des Militärs verbieten, obwohl sie moralisch geboten ist<sup>11</sup>. Auf dieses Problemfeld werde ich im dritten Punkt näher eingehen, weil es sich auf einen Gewissenskonflikt zuspitzt.

Zum anderen kann es vorkommen, dass die geltenden (moralischen wie rechtlichen) Normen in der aktuellen Situation nicht (mehr) greifen – nun handelt es sich um ein diachrones Dilemma. Beispielsweise wird in der aktuellen Folterdebatte behauptet, dass die klare Rechtslage bei manchen Verhören nicht mehr zeitgemäß sei. Nun besteht *politischer* Handlungsbedarf, nämlich diese althergebrachten Vorschriften anzupassen oder aber bewusst

---

was ihr schuldig seid: Steuer, dem Steuer gebührt, Zoll, dem der Zoll gebührt; Furcht, dem die Furcht gebührt; Ehre, dem die Ehre gebührt.

<sup>10</sup> Selbstverständlich wird der Christ auch einer obrigkeitlichen Person Respekt entgegenbringen, aber nicht, weil sie besondere Ehre verdient, sondern weil jeder Person eine unantastbare Würde zukommt. Die Unterscheidung von Amt und Person eröffnet eine Würdigung jeder Person unabhängig von ihren Ämtern und Werken. Sie erlaubt gleichermaßen eine Bewertung der Ämter unabhängig von den Personen, die sie innehaben.

<sup>11</sup> Vgl. Matthias Gillner, Die Einsatzarmee in der Perspektive ethischer Reflexionen zu Innerer Führung (Teil II); in: Martin Kutz (Hrsg.), Gesellschaft, Militär, Krieg und Frieden im Denken von Wolf Graf von Baudissin, Baden-Baden 2004, 83-92, 87.

an ihnen festzuhalten. An dieser Stelle ist der Soldat zunächst gefordert, den entstandenen Handlungsbedarf zu artikulieren und seine Alternativen vorzuschlagen und mit (gern auch moralischen) Argumenten zu untermauern. Bezüglich möglicher Lösungen ist er allerdings als Bürger in Uniform wie jeder andere Bürger auf den Rechtsweg gewiesen. Ob und gegebenenfalls wie die Gesetze angepasst werden, kann und darf nicht der Soldat eigenmächtig entscheiden oder gar umsetzen, sondern es entscheiden die demokratisch gewählten Vertreter der Gesellschaft. Aber es ist in einer offenen und pluralen Gesellschaft nicht ungewöhnlich, dass solche Debatten geführt werden, so dass man Soldaten zugleich dazu ermutigen kann, ihre politischen Überzeugungen in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

Zudem bedarf der betroffene Soldat in der konkreten Situation neben der Kenntnis der Rechtslage auch der moralischen Urteilskraft, um die Situation richtig wahrnehmen und beurteilen zu können. Moralische Urteilskraft meint die Fähigkeit, die relevanten rechtlichen und moralischen Normen in der jeweiligen Situation zu erkennen, abwägen und anwenden zu können. Sie ist nicht die Legitimation einsamer Entscheidungen „aus dem Bauch heraus“<sup>12</sup>. Dazu zählt auch, die Unterscheidung von Konflikt und Dilemma zu beherrschen<sup>13</sup>, also nicht jedes Problem gleich als auswegloses Dilemma zu bezeichnen, in dem man keine Gebote mehr kennen müsse und daher über die Maße Gewalt anwenden dürfe.

Ich fasse zusammen: Ein *guter Soldat* kennt die geltenden Rechtsbestimmungen und weiß sich verpflichtet, sie zu befolgen. Er oder sie wird in einem Einsatz nur dann und nur so viel Gewalt anwenden, wie erlaubt ist. Und er oder sie wird auch im soldatischen Alltag, bei Übungen und in der Ausbildung die durch das Recht markierten Grenzen beachten und sie nicht durch den ständigen Rekurs auf eine vermeintliche Notlage und auf eine Einsatzrealität, die angeblich keine Rücksichtnahmen kenne noch zulasse, unterlaufen und damit das Recht (als Prinzip und als Gesetz) aushöhlen. Wenn es Bedarf gibt, Gesetze anzupassen (was in unserer offenen Gesellschaft nicht ungewöhnlich ist), dann wird der Soldat als Bürger in Uniform wie jeder andere Bürger auch den Rechtsweg wählen, also durch politische Überzeugungsarbeit auf diese Änderungen hinwirken.

## 2. Die Tugend der Affektkontrolle

Die zweite ethische Normierung, wieder mit Blick auf die einzelnen Soldaten, ist keine Norm im engeren Sinn, sondern die Tugend der Affektkontrolle. Der Begriff ist insbesondere durch den Friedensforscher Dieter Senghaas in den Fokus gerückt worden. Für ihn gehört die Affektkontrolle zu den sechs Faktoren des zivilisatorischen Hexagons, das für ein friedliches

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu Matthias Gillner, *Praktische Vernunft und militärische Professionalität* (WIFIS aktuell 23), Bremen 2002.

<sup>13</sup> Bei einem Konflikt wie einem Dilemma stehen zwei ethische Normierungen gegeneinander. Können diese beiden klar hierarchisiert werden, spricht man von einem Konflikt, für den es eine klar bessere Lösung gibt. So ist es ethisch geboten, einen Menschen aus Lebensgefahr zu retten, auch wenn man dabei einen Sachschaden verursacht. Bei einem Dilemma hingegen sind die ethischen Werte, Güter oder Tugenden (weitgehend) gleichrangig, so dass keine Lösung eindeutig präferiert werden kann.

Zusammenleben unverzichtbar sei<sup>14</sup>. Solche Selbstbeherrschung ist zudem Grundlage für die Fähigkeit zu deeskalieren, also Konflikte möglichst friedlich zu regeln und Gewalt zu minimieren. Es ist m.E. charmant, genau diesen Begriff auf Soldaten anzuwenden, weil damit (als Anspruch und Wirklichkeit) verbunden wird, dass Soldaten sich dem Frieden verpflichtet fühlen – auch dann, wenn sie Gewalt anwenden müssen und dürfen. Diese Tugend steht dafür ein, dass Gewalt nicht nur im Rahmen des Rechts, sondern auch mit Augenmaß und nicht unbeherrscht eingesetzt wird.

Inhaltlich weist der Begriff eine Schnittmenge zu den klassischen soldatischen Tugenden der Tapferkeit und insbesondere der Besonnenheit auf. Tapferkeit ist schon für Platon die Tugend, die der Seele zugeordnet wird<sup>15</sup>. Sie offenbart sich zwar im Vollzug, aber sie prägt zuvor die innere Einstellung des Soldaten, indem er nicht tollkühn ist, also nicht zur Eskalation von Gewalt beiträgt. Für den Körper ist demgegenüber die Tugend der Besonnenheit gefordert und dieser Charakterzug lässt sich mit Blick auf das Militär als Selbstdisziplin konkretisieren. Gemeint ist, dass der Soldat seinen Körper im Griff hat. Beides betont auch die Affektkontrolle, wobei sie die platonische Unterteilung des Menschen in Körper, Seele und Geist überwindet und insbesondere die Wechselwirkung zwischen den seelischen Affekten und den körperlichen Äußerungen in den Blick nimmt.

Dieses Bewusstsein, nicht nur körperlich, sondern auch seelisch gefordert zu sein, ist, nach meiner Einschätzung und nach meinen Erfahrungen, bei den Soldaten, zumindest bei den Offizieren der Bundeswehr, gut ausgeprägt<sup>16</sup>. Sie geben sich weder feige noch tollkühn, sie wissen um die Verletzbarkeit des Körpers und der Seele, sie reden nicht verächtlich über neue Veteranen oder über Kameraden, die unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden<sup>17</sup>. Und die durchaus zu beobachtende soldatische Larmoyanz fokussiert sich nicht auf

<sup>14</sup> Vgl. Dieter Senghaas, Frieden als Zivilisierungsprojekt; in: ders., Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem, Frankfurt/Main 1975, 196-223. Wie bereits angemerkt, nennt Senghaas sechs Faktoren, die für einen dauerhaften Frieden notwendig sind: Gewaltmonopol, Affektkontrolle, soziale Gerechtigkeit, Konfliktkultur, demokratische Partizipation und Rechtsstaatlichkeit.

<sup>15</sup> Platon hat vier zentrale Tugenden in seiner Staatslehre vorgestellt. Dabei wird die Gerechtigkeit als Tugend des Zusammenlebens gefasst. Die verbleibenden drei Tugenden werden zugleich den drei Ständen wie den drei Bestandteilen des Menschen zugeordnet:

|              |           |        |
|--------------|-----------|--------|
| Besonnenheit | Nährstand | Körper |
| Tapferkeit   | Wehrstand | Seele  |
| Weisheit     | Lehrstand | Geist  |

Vgl. zu Platons Ethik auch die gute Übersicht bei Wilfried Härle, Ethik, Berlin 2011 54-57.

<sup>16</sup> Vgl. Dinah Schardt, PTBS als „Postheroische Belastungsstörung“. Zum Umgang mit dem Thema PTBS und der Suche nach Einsatzöffentlichkeit; in: Detlef Bald et al. (Hrsg.), Wie Bundeswehr, Politik und Gesellschaft mit posttraumatischen Belastungsstörungen bei Soldaten umgehen, Hamburg 2012 (Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik Heft 159), 22-42. Schardt interpretiert den Befund einer „gut funktionierenden interdisziplinären Fürsorge für den Soldaten und einer angemessenen Vorbereitung auf den Eintritt von Tod und körperlicher wie auch seelischer Verwundung“ (33) als Merkmal einer postheroischen Gesellschaft, die in der Bundeswehr gut rezipiert worden sei. – Soeben ist erschienen: José Brunner, Die Politik des Traumas. Gewalterfahrungen und psychisches Leid in den USA, in Deutschland und im Israel/Palästina-Konflikt, Berlin 2014. Brunner konstatiert, dass die Anzahl deutscher Soldaten, die unter PTBS leiden, überraschend niedrig sei (vgl. ebd. 152) und dass auch der Umgang mit PTBS in Bundeswehr, Gesellschaft und Politik weitaus offensiver und differenzierter sei als beispielsweise in den USA. Dass es auch kritische Stimmen zu diesem Befund gibt, die eine hohe Dunkelziffer vermuten, soll ebenso wenig in Abrede gestellt werden wie die ethische Mahnung, dass jedes Opfer daran erinnert, dass Krieg nach Gottes Willen nicht sein soll. Aber ich behaupte, dass die Bundeswehr diese Thematik sensibel und differenziert vor Augen hat.

<sup>17</sup> Daher teile ich die Einschätzung von Jochen Bohn, Pflichterfüllung nach dem Ende der Ideen; in: ders. et al. (Hrsg.), Die Bundeswehr heute: Berufsethische Perspektiven für eine Armee im Einsatz, Stuttgart 2011, 43-58

diese harten Anforderungen, sondern eher auf das vermeintliche gesellschaftliche Desinteresse, das diese neuen Formen von Tapferkeit und Besonnenheit, also die Affektkontrolle der Soldaten, wohl nicht hinreichend würdige<sup>18</sup>. Notwendig ist diese Selbstdisziplin vor allem angesichts der Herausforderung in Auslandseinsätzen, sehr schnell unterschiedliche Rollen einnehmen und zwischen ihnen wechseln zu müssen – insbesondere im Kontakt zu Kämpfenden, zur Zivilbevölkerung, zu offiziellen Stellen und zu Medienvertretern. Natürlich gibt es keine Garantie, dass sich Soldaten in prekären Situationen immer tapfer und besonnen verhalten werden, aber nach meiner Überzeugung sind sie zumindest gut darauf vorbereitet.

Ich fasse zusammen: Ein *guter Soldat* verfügt über Affektkontrolle. Er lässt sich also weder von seinen Emotionen und Affekten leiten, noch verdrängt er sie. Vielmehr kennt er sie und weiß um ihre Macht. Aber er hat sich dahin gehend geschult, sie in prekären Situationen beherrschen zu können, um sich hernach mit ihnen auseinanderzusetzen und sie bearbeiten zu können.

### 3. Das wohlunterrichtete Gewissen

Der dritte Gedankengang soll dem Begriff des Gewissens gewidmet sein. Für Martin Luther gilt, dass ein Soldat mit gutem, wohl unterrichtetem Gewissen besser kämpft als ohne<sup>19</sup>. Luther meint mit „besser“ zunächst die gesteigerte Effektivität des Kämpfenden; in diesem Sinn ist seine Behauptung bereits in der griechischen Philosophie aufgestellt und unter anderem von Carl von Clausewitz aufgegriffen worden<sup>20</sup>. Aber diese praktische Auswirkung ist für Luther dreifach an das wohl unterrichtete Gewissen zurückgebunden. Weil diese Einsicht Luthers nach wie vor weiterführend ist, soll sie am Ende meiner Ausführungen vorgestellt werden.

---

nicht. Bohn zufolge fehle „den nachwachsenden Offizieren der nüchterne Blick auf das eigene Ich und die eigene Idee [...]. Das Selbstbewusstsein der jungen Soldaten ist nicht mehr kritische Selbsterkenntnis, ihre Selbständigkeit nicht mehr die Fähigkeit, das Angemessene ohne fremde Stütze erkennen und tun zu können. Vielmehr verbirgt sich hinter Selbstbewusstsein und Selbständigkeit allzu oft pubertäre, beinahe narzistische [sic!] Selbstüberschätzung“ (ebd. 49). Damit seien die Soldaten allerdings nur ein Spiegelbild der Gesellschaft, die vergleichbar durch „Beliebigkeit“ und Verweichlichung“ (48) gekennzeichnet sei. Bohns pejorative Wahrnehmung der Soldaten ist seiner sehr eigenwilligen Perspektive geschuldet, nämlich einer Wiederbelebung der Lehre vom Katechon (2. Thess 2,6f), wie sie Carl Schmitt vorgetragen hatte. Der Kämpfer gegen das säkulare Chaos, der damit das Vordringen der bösen, gegen Gott gerichteten Kräfte aufhalten möge und der dazu wie der Souverän Schmitts an keinerlei Gesetze gebunden sei (vgl. 53), solle nunmehr durch einen neuen Typus von Soldaten verkörpert werden (vgl. 55). Solche Soldaten, die sich als „Aufhalter“ des dämonischen Chaos verstehen und sich daher an kein Recht und an keine Pflicht (vgl. 56) mehr halten müssen, sind für mich – den vorstehenden Darlegungen zufolge – keineswegs akzeptabel, vielmehr wären es ideologisch aufgeladene Kämpfer, die sich nur durch ihre spezifische Weltsicht von Glaubenskriegern oder Terroristen unterscheiden.

<sup>18</sup> Vgl. Heiko Biehl, **Bitte an Nina und Jürgen: Die genauen Angaben nachtragen.**

<sup>19</sup> Vgl. Martin Luther, Ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können (1526): „Denn wer mit gutem, wohlunterrichtetem Gewissen kämpft, der kann auch gut kämpfen, zumal es nicht fehlen kann, dass, wo ein gutes Gewissen ist, auch ein großer Mut und ein tapferes Herz ist; wo aber das Herz tapfer und der Mut getrost ist, da ist auch die Faust desto machtvoller und Mann und Ross munterer und gelingen alle Dinge besser und fügen sich auch alle Umstände und Sachen desto besser zum Sieg, welchen Gott denn auch gibt“ (WA 19, 623f).

<sup>20</sup> Vgl. zum Folgenden Volker Stümke, Das Friedensverständnis Martin Luthers. Grundlagen und Anwendungsbereiche seiner politischen Ethik, Stuttgart 2007, 280-310.

Das Gewissen des Soldaten ist wohl unterrichtet, wenn es erstens die Sinnhaftigkeit des eigenen Berufes erkennt. Für einen Christenmenschen ist der Beruf das regelmäßige Betätigungsfeld, in dem der Christ die von Gott gebotene Nächstenliebe in seinem Handeln zum Ausdruck bringen kann. Das lutherische Berufsethos geht davon aus, dass der Christ in sehr vielen Berufen seinen Glauben leben kann, nämlich bei allen Arbeiten, die dem Gemeinwohl dienlich sind. Nicht nur als Pfarrer oder Ärztin, sondern auch als Soldat oder Kauffrau, als Politikerin oder Kellner kann der Christ dem Ruf Gottes in die Nachfolge entsprechen. Dass der Soldatenberuf dieses Kriterium erfüllt, leitet Luther aus dem Schutzgedanken ab: Nicht das verbotene Töten eines anderen, sondern der Schutz der Gesellschaft durch die Verteidigung vor Angreifern, die Gewalt anwenden, macht diese Tätigkeit zu einem „guten Werk“. Und mit Blick auf das Heute wäre zu modifizieren, dass die Sicherheit nicht nur der Gesellschaft insgesamt, sondern auch jedes Menschen (human security) schützenswert ist.

Ein wohl unterrichtetes Gewissen weiß zudem zweitens um die Grenzen des Berufes. Es war der Mönch Luther, der aus seiner Anfechtungserfahrung die Gewissheit gewann, dass er durch seine guten Werke, also konkret durch die Berufsausübung eines Mönchs, nicht werde vor Gottes Gericht bestehen können. Allein der Glaube an Jesus Christus, allein die Zuversicht, dass Gott dem Sünder in Christus vergibt und sich mit ihm versöhnt, gibt dem Gewissen eine feste Grundlage, sorgt also mit Luther gesprochen für die Gewissheit des Herzens. Nicht der Beruf, sondern diese Gewissheit formt die Person, in deren Handeln sich diese Gewissheit dann Ausdruck verschafft. Mit Blick auf den Soldatenberuf ergibt sich daraus nicht nur eine Fundierung der Affektkontrolle in der Glaubensgewissheit, sondern zudem die Möglichkeit, mit Schuld umgehen zu können – sei es als berufliches Versagen, sei es als Erfahrung der Machtlosigkeit, sei es in einem Dilemma. Ein wohl unterrichtetes Gewissen weiß um die Möglichkeit des Scheiterns menschlichen Handelns – auch des gut gemeinten und präzise einstudierten. Und es weiß zugleich, dass damit die Würde des Scheiternden nicht ebenfalls zerstört ist, denn sie ruht im Urteil Gottes, das sich nicht an die Werke, sondern an das Vertrauen auf Jesus Christus gebunden hat.

Drittens kennt das wohl unterrichtete Gewissen die Rahmenbedingungen beruflichen Handelns, es weiß also, welche Tätigkeiten zur Berufsausübung gehören und welche verboten sind. Luther bringt es auf den Punkt und ich stimme ihm zu, wissend, dass es auch innerhalb der evangelischen Kirche andere Stimmen gibt: Der Beruf des Richters ist gut, ein bestechlicher Richter hingegen übt den guten Beruf schlecht aus. Und das kann man auch für den Soldatenberuf durchdeklinieren. Der Beruf des Soldaten ist gut. Aber ein Soldat, der vergewaltigt, mordet oder foltert – und es hat Soldaten gegeben, die Mörder oder Vergewaltiger oder Folterer geworden sind – missbraucht den guten Beruf zu bösen Taten. Welche Tätigkeiten nun konkret zum Handlungsspielraum des Soldaten gehören und wo die Grenze verläuft, kann nicht zeitlos festgelegt werden, weil sich sowohl die Handlungsoptionen von Soldaten wie die moralischen Empfindlichkeiten in einer Gesellschaft im Lauf der Geschichte ändern<sup>21</sup>. An dieser Stelle greift wieder der Rekurs auf

---

<sup>21</sup> Vgl. zu den Handlungsoptionen Martin Kutz, *Deutsche Soldaten. Eine Kultur- und Mentalitätsgeschichte*, Darmstadt 2006, und zu den moralischen Empfindlichkeiten Charles Taylor, *Quellen des Selbst. Die Entstehung der neuzeitlichen Identität*, Frankfurt/Main 1994.

das Recht, das idealiter diese Grenzen benennt. Das Recht bringt also in der Form von Gesetzen zur Sprache, welche Handlungen in einer konkreten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit erlaubt bzw. verboten sind.

Nun ist auch das Recht nicht ohne Fehler. Es hat erstens Lücken und kann nicht im Voraus alle möglichen Fälle kasuistisch regeln. Daher gehört zum wohl unterrichteten Gewissen nicht nur die Kenntnis der Gesetze, sondern auch die Urteilskraft, diese Gesetze situationsadäquat anzuwenden. Diesen Aspekt habe ich im ersten Gedankengang (unter dem Stichwort Rechtsbefolgung) betont. Darüber hinaus kann es zweitens zum Konflikt zwischen dem Gewissen und bestimmten Gesetzen kommen. Denn es kann Gesetze geben, die sei es objektiv oder im subjektiven Empfinden, sei es an sich oder angesichts konkreter Fälle, die jedenfalls unrecht oder ungerecht sein können – im Unterschied zum Recht, das als Struktur und als Funktion anzuerkennen und zu befolgen ist. Dieser Konflikt findet für den Soldaten bei allen vorgestellten Möglichkeiten faktisch im Gewissen statt: Mein Gewissen sagt mir, dieses Gesetz sei an sich oder in der konkreten Situation unrecht. Aus evangelischer, besser: aus christlicher Perspektive gilt, dass man seinem Gewissen folgen soll, selbst wenn man sich damit gegen Gesetze oder Normen stellte. Aber wir wissen auch, dass sich ein Gewissen irren kann oder dass sich ein unbehagliches Gefühl, das sich Angst oder Unsicherheit als Gewissensurteil ausgeben können. Daher möchte ich einige Prüfkriterien für das Gewissen vorstellen<sup>22</sup>:

1. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung gibt mit den Grundrechten eine Selbstbegrenzung des Gesetzgebers vor. Daher kann zunächst einmal davon ausgegangen werden, dass ein Widerspruch des Gewissens gegen ein Gesetz die Ausnahme darstellt. Damit unterstreiche ich die klassische Regel „in dubio pro auctoritate“, wobei ich aber als Autorität nicht eine Person, sondern das geltende Recht ansehe. Aber indem diese Einsicht als Regel formuliert wird, ist zugleich anerkannt, dass es Ausnahmen geben kann<sup>23</sup>.
2. Ob nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme vorliegt, kann durch die Anwendung weiterer Kriterien präzisiert werden:
  - a. Ruft das Gewissen im Widerspruch zum Gesetz zu mehr oder brutalerer Gewalt auf (wie bspw. bei der Anwendung von Folter), dann ist Vorsicht angeraten.
  - b. Sind zusätzliche Annahmen (bspw. über die politische Lage oder die Pläne anderer Akteure) notwendig, um das vom Gewissen geforderte Handeln zu plausibilieren, dann spricht das gegen diese Handlung. Handelt es sich

---

<sup>22</sup> Vgl. zum folgenden: Gewissensentscheidung und Rechtsordnung. Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD Texte 61), Hannover 1997.

<sup>23</sup> Jeff McMahan, Kann Töten gerecht sein? Krieg und Ethik, Darmstadt 2010, hat mit Recht betont, dass Soldaten eher dazu neigen, die Legalität und Legitimität ihres militärischen Handelns anzunehmen als sie zu hinterfragen. Daraus zieht er den Schluss: „In den Fällen allerdings, in denen sie ihren Krieg als ungerecht beurteilen, sollten sie ihrem Urteil trauen“ (ebd. 130). Überträgt man diese Erwägung auf die Mikroebene, wird man sie nicht in gleicher Schärfe, wohl aber mit derselben Intention vortragen können. Es droht also nicht die Gefahr, dass der Rekurs auf einen Gewissensvorbehalt die Bundeswehr überschwemmen und damit militärisches Agieren gefährden könnte. Es besteht eher die Tendenz, den Ruf des Gewissens durch pragmatische oder funktionale Erwägungen zu unterdrücken.

hingegen um einen konkreten Widerspruch, eine bestimmte Tat oder ein klar benennbares Unterlassen, dann spricht dies für das Votum des Gewissens.

- c. Kann sich das vom Gewissen geforderte Verhalten auf die Menschenwürde und auf klar benennbare Menschenrechte berufen, spricht dies für das Urteil des Gewissens.

Natürlich gibt die Anwendung dieser Prüfkriterien keine Garantie des Gelingens, zumal schon die Antwort auf diese Prüffragen nicht einheitlich ausfallen muss. Eine Gewissensentscheidung bleibt immer ein Wagnis, das man nicht durch rechtliche Kriterien aufheben kann. Die Kriterien sollen daher nur zur eigenen Gewissensprüfung beitragen, wollen und können aber das eigene Urteil nicht ersetzen. Auch Luther hat gewusst, dass ein Gewissen nicht immer richtig urteilt, schließlich ist auch das Gewissen nicht unbeeinträchtigt von der Sünde des Menschen<sup>24</sup>. Dementsprechend spricht er zum einen von der Unterrichtung des Gewissens, geht also davon aus, dass hier Bildungsprozesse stattfinden müssen. Zum anderen – und damit schließt sich der Gedankengang des evangelischen Theologen – gehört das Wissen um die Möglichkeit des Irrs, des Scheiterns und des Versagens zum christlichen Gewissen<sup>25</sup>.

Auch diesen Gedankengang fasse ich zusammen: Ein *guter Soldat* verfügt über ein wohl unterrichtetes Gewissen. Er weiß, dass sein Beruf ein Ausdruck der Nächstenliebe ist, sofern er Menschen vor ungerechter oder unangemessener Gewalt beschützt – notfalls durch den Einsatz von Gegengewalt. Er hat zudem verinnerlicht, dass seine Menschenwürde nicht durch seinen Beruf und seine Handlungen verwirklicht oder verwirkt wird, sondern allein am Urteil Gottes hängt. Und er weiß überdies, dass jeder Beruf Grenzen hat, deren Überschreitung seine gut gemeinten Werke zu bösen Taten verfälschen wird.

Zum Abschluss die Frage: Gibt es solche *guten Soldaten* wirklich oder handelt es sich nur um ein Idealbild? Zwar handelt es sich in der Tat um ein Idealbild, wissenschaftlich formuliert um eine normative Vorgabe, wie ein Soldat sein soll, damit man ihn aus ethischer Perspektive gut nennen kann<sup>26</sup>. Aber diese Sozialfigur entstammt nicht nur dem Elfenbeinturm, sondern hat eine große Schnittmenge mit dem „Soldaten für den Frieden“, den Wolf Graf von Baudissin als Leitbild für die Soldaten der Bundeswehr gezeichnet hat und an dem sich die

---

<sup>24</sup> Vgl. Oswald Bayer, *Martin Luthers Theologie. Eine Vergegenwärtigung*, Tübingen 2003, 160-176.

<sup>25</sup> Vgl. *Aus Gottes Frieden leben* Nr. 103: „In Situationen, in denen Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien“.

<sup>26</sup> Stefan Gerber, *Selbstblockaden*; in: Martin Böcker et al., *Soldatentum. Auf der Suche nach Identität und Berufung der Bundeswehr heute*, München 2013, 41-61, hat behauptet, es sei utopisch, „sich den kämpfenden Staatsbürger als einen an abstrakte Wertvorgaben gebundenen Soldaten vorzustellen“ (58). Vielmehr werde er sich an Personen, also näherhin an anderen deutschen Soldaten mit Kampferfahrung, orientieren – und daher sollten auch einzelne Wehrmachtssoldaten, die keine Kriegsverbrecher waren, als Beispiel anerkannt werden. Nun kommt Gerber nicht umhin, die realen Unterschiede zwischen dem Zweiten Weltkrieg und den gegenwärtigen Einsätzen zuzugestehen. Daher werde der Soldat auch von einzelnen Aktionen abstrahieren und vielmehr die gleichsam handwerklichen Werte und Tugenden (vgl. 59f) des Wehrmachtssoldaten verinnerlichen. – Abgesehen davon, dass es sich um eine widersprüchliche Argumentation handelt, halte ich es für zumutbar, dass Soldaten der Bundeswehr sich bei der Frage nach dem guten Verhalten in einem Einsatz primär an Werten, also an ethischen Vorgaben und nicht an Personen orientieren, zumal (wie gezeigt) die Orientierung an Personen ohne Rückgriff auf Werte nicht möglich ist – und dann ist der direkte Weg vorzuziehen. Es geht also nicht darum, ob Soldaten im Umgang mit Gewalt auf Personen oder Werte anzusprechen sind, sondern darum, welche Werte einen guten Soldaten kennzeichnen.

Soldaten in den letzten Jahrzehnten erfolgreich orientiert haben<sup>27</sup>. Aus ethischer Perspektive hat dieser Soldat also nicht ausgedient und ist nicht durch einen Kämpfer oder Krieger – und sei er noch so demokratisch – ersetzt worden<sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup> Vgl. Klaus Ebeling, Anja Seiffert und Rainer Senger, Ethische Fundamente der Inneren Führung. SOWI-Arbeitspapier 132, Strausberg 2002, 21-23.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Jürgen Franke, Wie integriert ist die Bundeswehr? Eine Untersuchung zur Integrationssituation der Bundeswehr als Verteidigungs- und Einsatzarmee, Baden-Baden 2012.